



Aktenzeichen: 216.2-3956/2/12/1

Datum/Unser Zeichen: Dezember 2022 / sem-wbc

Das neue Finanzierungssystem Asyl

Am 1. Januar 2023 treten folgende Änderungen des Finanzierungssystems in Kraft.

Trennung Globalpauschale 1 (GP1)

Die GP1 wird in eine GP1a für Asylsuchende (AS) und eine GP1b für vorläufig Aufgenommene (VA) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (SBoA) aufgeteilt. Der Sockelbeitrag bleibt weiterhin ein Bestandteil der GP1a.

Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit

Die Altersgrenze für die Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit wird von 18 auf 25 Jahre gehoben. Diese Änderung betrifft die GP1b (VA | SBoA) und die GP2 (VAFL | FL).

Niedriglohn

Als Niedriglohn werden Bruttomonatslöhne von maximal 600 Franken bezeichnet. Die Erhebung der Löhne wird mittels ZAS-Daten sichergestellt. Für jeden Kanton wird eine separate Niedriglohnquote berechnet, die als Korrekturfaktor in die Berechnung der monatlichen Bundesabgeltungen fliesst. Für die GP1b und GP2 werden unterschiedliche Quoten geführt. Bei Asylsuchenden gilt diese Regelung nicht.

Der Anreizmechanismus

Die Sozialhilfe beziehenden Personen können grundsätzlich in zwei Gruppen unterteilt werden. Entweder gelten sie als "nicht erwerbsfähig" oder als "erwerbsfähig".

- Der Anreizmechanismus wirkt nur bei den erwerbsfähigen Personen und nur für die Personengruppen der GP1b (VA, SBoA) und der GP2 (VAFL, FL).
- Massgebend für den Anreizmechanismus ist die durchschnittliche gesamtschweizerische Erwerbsquote.
- Bei den Asylsuchenden gibt es keinen Anreizmechanismus.
- Für Resettlementflüchtlinge gilt weiterhin das Finanzierungssystem nach Art. 24a AsylV2.
- Anerkannte Staatenlose erhalten die Globalpauschale 2.

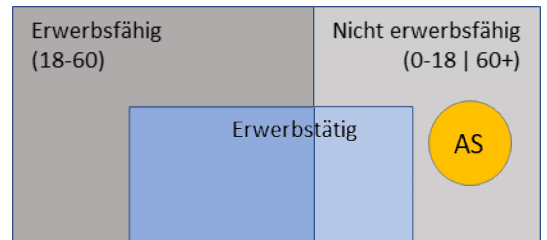
Die folgenden Beispiele sollen helfen, den Auszahlungsmechanismus besser zu verstehen.



Globalpauschale 1a (AS)

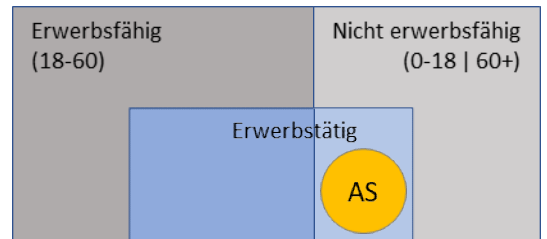
Beispiel A

Bestand: 15-jähriger Asylsuchender
 Erwerbsfähig: Nein Erwerbstätig: Nein
 Kanton: restliche Schweiz
 der Kanton erhält eine GP1a
 keine Auswirkungen



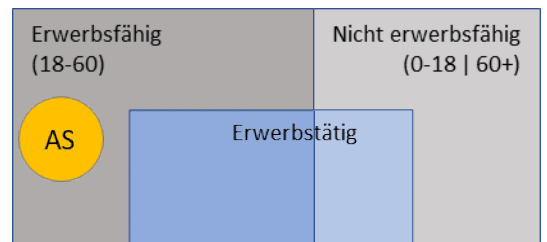
Beispiel B

Bestand: 16-jähriger Asylsuchender
 Erwerbsfähig: Nein Erwerbstätig: Ja
 Kanton: restliche Schweiz
 der Kanton erhält eine GP1a
 keine Auswirkungen



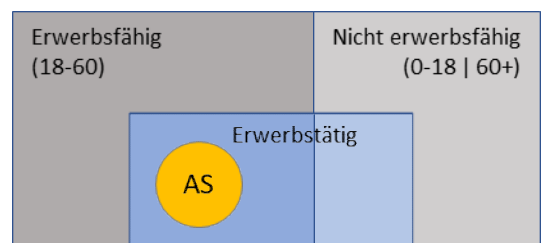
Beispiel C

Bestand: 18-jähriger Asylsuchender
 Erwerbsfähig: Ja Erwerbstätig: Nein
 Kanton: restliche Schweiz
 der Kanton erhält eine GP1a
 keine Auswirkungen



Beispiel D

Bestand: 24-jähriger Asylsuchender
 Erwerbsfähig: Ja Erwerbstätig: Ja
 Kanton: restliche Schweiz
 der Kanton erhält keine GP1a
 keine Auswirkungen



Globalpauschale 1b (VA | SBoA) und Globalpauschale 2 (VAFL | FL)

Beispiel E

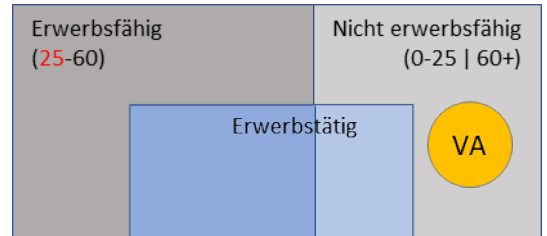
Bestand: 24-jähriger vorläufig Aufgenommener

Erwerbsfähig: Nein Erwerbstätig: Nein

Kanton restliche Schweiz

der Kanton erhält eine GP1b

keine Auswirkungen



Beispiel F

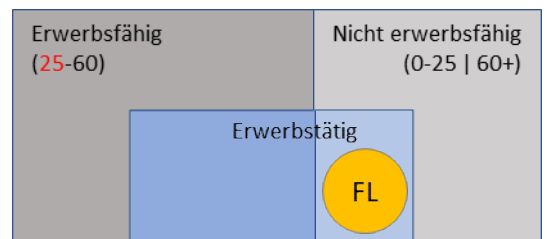
Bestand: 18-jähriger Flüchtling

Erwerbsfähig: Nein Erwerbstätig: Ja

Kanton restliche Schweiz

der Kanton erhält eine GP2

keine Auswirkungen



Beispiel G

Bestand: 36-jähriger vorläufig Aufgenommener

Erwerbsfähig: Ja Erwerbstätig: Nein

Kanton restliche Schweiz
keine Auswirkungen

der Kanton erhält eine GP1b



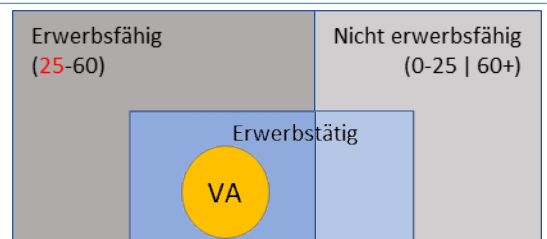
Beispiel H

Bestand: 26-jähriger vorläufig Aufgenommener

Erwerbsfähig: Ja Erwerbstätig: Ja

Kanton restliche Schweiz

Gesamtschweizerisch wird eine GP1b abgezogen. Der Abzug wird nach dem Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt



Auskunft: Christoph Weber, Sektion Subventionen und Grundlagen;
christoph.weber@sem.admin.ch, Tel. +41 58 46 21790